

Zu seinem Recht kommen, ist Sache der Ausdauer und des Geldes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **21 (1979)**

Heft 1: **Recht und Macht**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-155287>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rechtslage keinen ausreichenden schutz für behinderte zulässt. Bei der abwägung der interessen der versicherungsträger (erhöhtes risiko mit entsprechender auswirkung auf die prämien) und derjenigen der behinderten (recht auf versicherungsschutz über das minimum hinaus) werden die wirtschaftlichen interessen der versicherer vorgezogen.

Th. Bickel, rechtsdienst für behinderte, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich

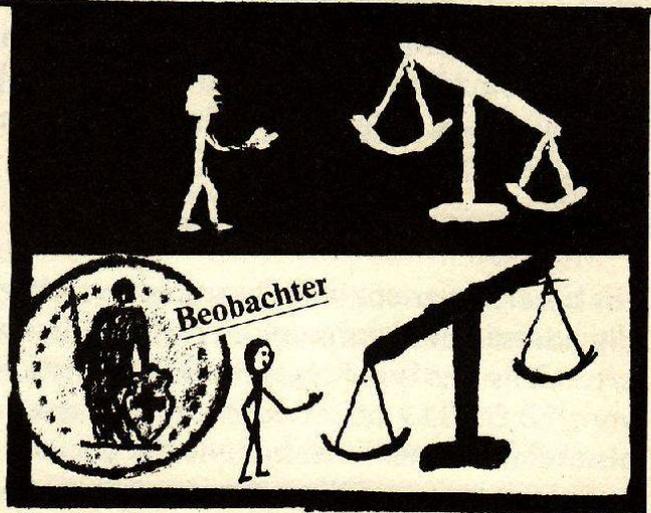
OHNE RUF UND OHNE GELD, IST ES BÖS UM DICH BESTELLT!

Zu seinem recht kommen, ist sache der ausdauer und des geldes

Kurtli, ein neunjähriger knabe, spielte auf dem traktor des nachbarn. Plötzlich fuhr das "spielzeug" los und geriet über eine böschung hinaus. Das kind erlitt schwerste schädelverletzungen, deretwegen es nun behindert ist und einer sonderschulung bedarf.

Kurts vater wandte sich an einen anwalt, der ihm mitteilte, die sache sei aussichtslos, die haftpflichtversicherung des bauern übernehme nichts, Kurtli sei selber schuld.

Auch der rechtsdienst einer grossen hilforganisation gab eine ähnlich negative auskunft. Aus den spenden einer weihnachtsaktion engagierte der Schweizerische Beobachter einen hervorragenden anwalt für haftpflichtfragen. Dieser erreichte, dass über hunderttausend franken bezahlt werden mussten.



Nach dem Beobachter nr. 22, 1978

ÜBER DAS VERFAHREN IN DER IV

Der cerebralgelähmte Hans findet, dass seine, ihm seinerzeit von der IV abgegebene elektrische schreibmaschine durch eine neue ersetzt werden sollte. Wie ist nun vorzugehen?

Hans schreibt ein brieflein an das sekretariat der IV-kommission seines wohnsitzkantons (die adresse entnimmt er dem telefonbuch). Er könnte auch bei der gemeindeausgleichskasse oder bei der für ihn zuständigen AHV-ausgleichskasse (die nummer steht als letzte auf dem AHV-ausweis, die adresse in jedem telefonbuch auf der hintersten seite) ein solches gesuch einreichen. Es mag sein, dass er dann ein gelbes anmeldeformular erhält, womit er gleichzeitig (dies ist ab 1.1.1979 der fall) eine vollmacht unterschreibt und den arzt und die personen, die sich mit ihm befassen, dem sekretariat auskünfte über ihn zu machen.

Diese anmeldung wird im sekretariat der IV-kommission geprüft. Gleichzeitig gräbt man die akten von Hans aus und legt sie dieser anmeldung bei. Die sekretariate der IV-kommission sind meist sehr überlastet, so dass die akten von Hans